

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entwurf des Jahresabschlusses 2019

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	11.05.2020
Rat	14.05.2020

Hinweis:

Kann die Beschlussvorlage am 14. Mai 2020 nicht im Rat behandelt werden, wird der Beratungsgang entsprechend angepasst.

Beschluss:

Der Rat nimmt den als Anlage beigefügten, von der Kämmerin aufgestellten und von der Oberbürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 zur Kenntnis und beschließt, den Jahresabschluss 2019 zur Prüfung in den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Gemeindeordnung zu verweisen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird erstmalig seit Umstellung der Rechnungslegung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement bereits im April des Folgejahres von der Verwaltung vorgelegt. Damit ist die Verwaltung der Einhaltung des vorgesehenen Aufstellungstermins (31.03.) einen deutlichen Schritt näher gekommen.

Der Jahresabschluss 2019 weist folgendes Ergebnis aus (in Mio. Euro):

Jahresdefizit (Ergebnisrechnung)	Bilanzsumme	Eigenkapital	Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung)	Fehlbetrags- quote (%)
- 29,8	14.995,2	5.158,7	194,7	0,58

Der Jahresabschluss 2019 ist entsprechend § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 95 GO durch den Rat festzustellen. Gemäß § 95 Absatz 5 GO hat die Oberbürgermeisterin nach Bestätigung des von der Kämmerin aufgestellten Entwurfes des Jahresabschlusses diesen dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Vor einer förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ist gemäß § 96 Absatz 1 GO festgelegt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss prüft. Dieser bedient sich hierbei gemäß § 59 GO in Verbindung mit § 102 Absatz 2 GO der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der in der Bilanz auszuweisende bereinigte Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 32,4 Mio. € kann im Rahmen des förmlichen Feststellungsbeschlusses zum überwiegenden Teil durch Inanspruchnahme der aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2016 gebildeten Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ergänzend ist in Höhe von 4,6 Mio. Euro zum Fehlbetragsausgleich auch die Allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen. Dieser Betrag liegt dabei jedoch deutlich unter dem in der Haushaltsatzung 2019 vorgesehenen Betrag von 137,3 Mio. Euro.

Die förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2019 kann erst erfolgen, wenn der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses vorliegt.

Anlagen (die Anlagen werden gesondert gedruckt und verteilt)